



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Neuerungen bei Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch	2
Steuerguthaben Energieverbrauch Dezember 2022	5
Steuerguthaben Energieverbrauch I. Trimester 2023	5
Steuerguthaben Gasverbrauch Dezember 2022.....	6
Steuerguthaben Gasverbrauch I. Trimester 2023	7
Steuerguthaben Treibstoff landwirtschaftliche Tätigkeit 2022+2023 .	8

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Neuerungen bei Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch

Wie in unseren Rundschreiben Nr. 07/2022, Nr. 11/2022, Nr. 12/2022 und Nr. 14/2022 erläutert, wurden mit verschiedenen Dekreten im Jahr 2022 Fördermaßnahmen für die Bekämpfung der steigenden Energiekosten von Strom und Gas erlassen. Diese Fördermaßnahmen drücken sich in der Form einer zu verrechnenden Steuergutschrift aus.

Im Rahmen der Umwandlung des Dekretes „aiuti-quater“ (DL Nr. 176/2022) und der Veröffentlichung des Bilanzgesetzes 2023 (Gesetz Nr. 197/2022) wurden die Steuerguthaben für Energie- und Gasverbrauch für die Zeiträume Dezember 2022 und I. Trimester 2023 bestätigt, wobei für das I. Trimester 2023 die Förderungen erhöht wurden. Des weiteren wurden die Verrechnungsfristen für die einzelnen Steuerguthaben, sowie die Frist für die Einreichung der Meldung betreffend die Steuerguthaben 2022 verlängert.

Steuerguthaben für Dezember 2022

Die Steuergutschriften für energieintensive und nicht energieintensive, sowie für gasintensive und nicht gasintensive Unternehmen wurden im gleichen Ausmaß wie sie für Oktober/November 2022 Geltung hatten, auf den Monat Dezember 2022 ausgedehnt. Für die Berechnung der Erhöhung der Durchschnittspreise muss das 3. Trimester im Vergleich 2019 und 2022 herangezogen werden. Für die Monate Oktober/November gilt als Voraussetzung ein Stromanschluss von 4,5kW und höher.

Steuerguthaben für I. Trimester 2023

Mit Bilanzgesetz 2023 wurden die Steuergutschriften für energieintensive und nicht energieintensive, sowie für gasintensive und nicht gasintensive Unternehmen im erhöhten Ausmaß für das I. Trimester 2023 verlängert. Für nicht-energieintensive Unternehmen gilt die Förderung im Ausmaß von 35% (bisher 30%), während für die anderen Unternehmen die Förderung im Ausmaß von 45% (bisher 40%) gilt. Für die Berechnung der Erhöhung der Durchschnittspreise muss das IV. Trimester im Vergleich 2019 und 2022 herangezogen werden. Wie für das III. Trimester gilt als Voraussetzung ein Stromanschluss von 4,5kW und höher.

Meldung für Steuerguthaben 2022

Die Nutznießer der Steuerguthaben für das Jahr 2022 sind verpflichtet eine Meldung über die Höhe der zustehenden Steuerguthaben einzureichen. Die bisherige Einreichfrist vom 16. Februar 2023 wurde auf den 16. März 2023 verlängert. Die Modalitäten dieser Meldung müssen von der Agentur der Einnahmen noch festgelegt werden.



Frist Verrechnung Steuerguthaben III. und IV. Trimester 2022

Für die Steuerguthaben betreffend das III. und IV. Trimester 2022 war ursprünglich als Frist für die Verrechnung mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 der 31. März 2023 vorgesehen. Die Frist für die Verrechnung dieser Guthaben wurde nun auf den 30. September 2023 verlängert.

Mitteilung der Strom- und Gaslieferanten

Die Strom- und Gaslieferanten werden weiterhin verpflichtet auf Anfrage der Kunden eine Mitteilung mit Berechnung des Anstieges der Durchschnittspreise und des Steuerguthabens auszuhändigen. Diese Verpflichtung besteht für jene Strom- und Gaslieferanten gegenüber jenen Kunden, welche in den Vergleichszeiträumen und im Zeitraum betreffend das Steuerguthaben einen Stromliefervertrag aufrecht hatten. Die Anfrage um die Mitteilung muss dabei innerhalb 60 Tage nach Ablauf des zutreffenden Zeitraumes gestellt werden. Dies gilt sowohl für die Steuergutschrift betreffend die Zeiträume Oktober/November 2022 und Dezember 2022, als auch betreffend den Zeitraum I. Trimester 2023.

Der Antrag um diese Mitteilung sollte per PEC-Mail an den Strom- oder Gaslieferanten gestellt werden. Für den Antrag gibt es keine besonderen Formvorschriften. Die Formulierung kann wie folgt gestaltet werden:

Betreff: "Antrag um Berechnung der Steuergutschrift"

Text: "Sehr geehrte Damen und Herren, ich ersuche hiermit für das Unternehmen ..., mit Sitz in ..., MwSt.-Nr. ..., Steuernummer ... und Kundennummer ... um Berechnung und Mitteilung der Steuergutschrift für den Stromverbrauch (bzw. Gasverbrauch) im Oktober/November 2022 (alternativ: Dezember 2022 oder I. Trimester 2023).

Hinweis: Betreffend das IV. Trimester 2022 sollen für die Zeiträume Oktober/November bzw. Dezember getrennte Berechnungen angefordert werden, da diese Steuerguthaben mit getrennten Steuerkodexen verrechnet werden!

Steuerguthaben für I. und II. Trimester 2022

Mit Entscheid der Agentur der Einnahmen (Nr. 81 vom 30.12.2022) wurde bekannt gegeben dass die Steuerkodexe für die Verrechnung der Steuerguthaben betreffend das I. und II. Trimester 2022 ab 01.01.2023 für die Verrechnung nicht mehr verwendet werden können. Für eine eventuell Nachzahlung können die Steuerkodexe hingegen weiterhin verwendet werden.

Nicht gewerbliche Körperschaften

Mit Rundschreiben der Agentur der Einnahmen (Nr. 36/E vom 29.11.2022) wurden nun auch von offizieller Seite bestätigt, dass diese Steuergutschriften für den Strom- und Gasverbrauch auch den nicht gewerblichen Körperschaften (z.B. Gemeinden) zustehen. Es darf dabei nur jener Energie- bzw. Gasverbrauch berücksichtigt werden, welcher für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten in Anspruch genommen wird.

Allgemeine gültige Hinweise für die einzelnen Steuergutschriften:

- Die Steuergutschriften können selbst ermittelt und mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden, d.h. es muss kein eigenes Ansuchen gestellt werden;
- Für die Steuerguthaben betreffend Zeiträume im Jahr 2022 muss innerhalb 16.03.2023 eine Meldung an die Agentur der Einnahmen gemacht werden;
- Die Steuergutschriften betreffend das IV. Trimester 2022 müssen innerhalb 31.09.2023 verrechnet werden, die Steuergutschrift betreffend das I. Trimester 2023 innerhalb 31.12.2023.
- Die Steuergutschrift für Energiekosten wird ausschließlich auf die reinen Energiekosten berechnet. Die Transport-/Verwaltungskosten, Systemkosten und Steuern sind nicht zu berücksichtigen.
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF/ IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche dieselben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.

Übersicht Steuergutschriften Energie- und Gasverbrauch 2022:

		3. Trim. 2022	Okt./Nov. 2022	Dez. 2022	1. Trim. 2023
Frist Verrechnung mittels Mod. F24	Datum	30.09.2023	30.09.2023	30.09.2023	31.12.2023
Frist Anfrage Strom-lieferant (60 Tage)	Datum	29.11.2022	29.01.2023	01.03.2023	30.05.2023
Energieintensive Unternehmen	Steuerbonus	25%	40%	40%	45%
	Kodex F24	6968	6983	6993	n.d.
Nicht energieintensive Unternehmen	Steuerbonus	15%	30%	30%	35%
	Kodex F24	6970	6985	6995	n.d.
Gasintensive Unternehmen	Steuerbonus	25%	40%	40%	45%
	Kodex F24	6969	6984	6994	n.d.
Nicht gasintensive Unternehmen	Steuerbonus	25%	40%	40%	45%
	Kodex F24	6971	6986	6996	n.d.

NB: Die Steuerekodexe für die Steuerguthaben vom I. Trimester 2023 müssen noch veröffentlicht werden

Nachfolgend werden die spezifischen Eigenschaften, Voraussetzungen und Verrechnungsmodalitäten zu den einzelnen Steuergutschriften genauer erläutert.



Steuerguthaben Energieverbrauch Dezember 2022

Steuerguthaben 40% für energieintensive Unternehmen (Art. 1, DL 176/2022)

- Betrifft: Energieverbrauch Dezember 2022
- Voraussetzungen:
 - Jahresenergieverbrauch > 1 GW/h
 - Ausübung Tätigkeit lt. Anhängen 3 oder 5 der Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 200/01 oder Aufscheinen in Listen der energieintensiven Unternehmen CSEA (Jahre 2013/14)
 - Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 3. Trimester 2022 gegenüber dem 3. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6993 - Bezugsjahr 2022

Steuerguthaben 30% für nicht energieintensive Unternehmen (Art. 1, DL 176/2022)

- Betrifft: Energieverbrauch Dezember 2022
- Voraussetzungen:
 - Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
 - Stromanschluss von 4,5 kW oder höher
 - Achtung: bestehen mehrere Stromanschlüsse, wobei ein Anschluss mindestens 4,5 kW hat, dann gilt der Steuerbonus auch für die anderen Stromanschlüsse mit weniger als 4,5 kW.
 - Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 3. Trimester 2022 gegenüber dem 3. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6995 - Bezugsjahr 2022

Steuerguthaben Energieverbrauch I. Trimester 2023

Steuerguthaben 45% für energieintensive Unternehmen (L. 197/2022)

- Betrifft: Energieverbrauch I. Trimester 2023
- Voraussetzungen:
 - Jahresenergieverbrauch > 1 GW/h
 - Ausübung Tätigkeit lt. Anhängen 3 oder 5 der Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 200/01 oder Aufscheinen in Listen der energieintensiven Unternehmen CSEA (Jahre 2013/14)



- Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 4. Trimester 2022 gegenüber dem 4. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex noch zu definieren - Bezugsjahr 2023

Steuerguthaben 35% für nicht energieintensive Unternehmen (L. 197/2022)

- Betrifft: Energieverbrauch I. Trimester 2023
- Voraussetzungen:
 - Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
 - Stromanschluss von 4,5 kW oder höher
 - Achtung: bestehen mehrere Stromanschlüsse, wobei ein Anschluss mindestens 4,5 kW hat, dann gilt der Steuerbonus auch für die anderen Stromanschlüsse mit weniger als 4,5 kW.
 - Anstieg von mindestens 30% des Durchschnittspreises Strom pro kWh per Stromkomponente, abzüglich Steuern und Subventionen, im 4. Trimester 2022 gegenüber dem 4. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex noch zu definieren - Bezugsjahr 2023

Steuerguthaben Gasverbrauch Dezember 2022

Steuerguthaben 40% für gasintensive Unternehmen (Art. 1, DL 176/2022)

- Betrifft: Gasverbrauch Dezember 2022
- Voraussetzungen:
 - Unternehmen mit Gasverbrauch im 3. Trimester 2022 von mehr als 23.645,5 m³
 - Ausübung einer Tätigkeit laut Anhang 1 des Ministeriums für ökologischen Übergang (MiTE)
 - Ateco Kodex zwischen 05.10 und 32.99
 - Mehrkosten
 - Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 3. Trimester 2022 gegenüber dem 3. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6994 - Bezugsjahr 2022

Steuerguthaben 40% für nicht gasintensive Unternehmen (Art. 1, DL 176/2022)

- Betrifft: Gasverbrauch Dezember 2022
- Voraussetzungen:



- Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
- Mehrkosten
- Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 3. Trimester 2022 gegenüber dem 3. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex 6996 - Bezugsjahr 2022

Steuerguthaben Gasverbrauch I. Trimester 2023

Steuerguthaben 45% für gasintensive Unternehmen (L. 197/2022)

- Betrifft: Gasverbrauch I. Trimester 2023
- Voraussetzungen:
 - Unternehmen mit Gasverbrauch im 4. Trimester 2022 von mehr als 23.645,5 m³
 - Ausübung einer Tätigkeit laut Anhang 1 des Ministeriums für ökologischen Übergang (MiTE)
 - Ateco Kodex zwischen 05.10 und 32.99
 - Mehrkosten
 - Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 4. Trimester 2022 gegenüber dem 4. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex noch zu definieren - Bezugsjahr 2023

Steuerguthaben 45% für nicht gasintensive Unternehmen (L. 197/2022)

- Betrifft: Gasverbrauch I. Trimester 2023
- Voraussetzungen:
 - Subjekte dürfen nicht als energieintensive Unternehmen gelten
 - Mehrkosten
 - Anstieg von mindestens 30% des durchschnittlichen Gasreferenzpreises (MI-GAS), veröffentlicht von GME, im 4. Trimester 2022 gegenüber dem 4. Trimester 2019
- Verwendung Guthaben: F24 - Steuerkodex noch zu definieren - Bezugsjahr 2023

Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Ermittlung des Steuerguthabens in Frage kommt.



Externe Kunden

Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, bitten wir uns mitzuteilen, ob wir die Berechnung des Steuerguthabens vornehmen sollen. Sollten wir die Berechnung vornehmen, dann benötigen wir die Rechnungen betreffend die einzelnen Vergleichs- und Verbrauchszeiträume, abhängig vom der jeweiligen Steuergutschrift. Z.B. werden für nicht energieintensiven Unternehmen die Rechnungen betreffend den Stromverbrauch vom 4. Trimester 2019 und 4. Trimester 2022 bzw. vom I. Trimester 2023 benötigt, wenn die Berechnung des Steuerbonus für das I. Trimester 2023 gemacht werden soll. Dabei benötigen wir die Rechnungen aus welcher der Anschluss (kW), sowie die einzelnen Stromkomponenten hervorgehen. In der Regel handelt es sich um die Rechnung im PDF-Format welche der elektronischen Rechnung beiliegt.

Gerne können Sie um Mitteilung des Betrages der Steuergutschrift beim Strom- bzw. Gaslieferanten beantragen und uns diese Mitteilung zukommen lassen, damit wir die Steuergutschrift für die Verwendung mit Einzahlungsvordruck Mod. F24 übernehmen können.

Honorar

Für die Kontrolle, die Berechnung und die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von 90,00 Euro zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% pro Stromanschluss verrechnet.

Steuerguthaben Treibstoff landwirtschaftliche Tätigkeit 2022 + 2023

Mittels verschiedener Dekrete im Jahr 2022 wurde für landwirtschaftliche Unternehmer bereits ein Steuerguthaben für den Ankauf von Treibstoff (Diesel und Benzin) im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit für das I. und III. Trimester 2022 eingerichtet. Nun wurde dieses Steuerguthaben für das IV. Trimester 2022 und das I. Trimester 2023 verlängert. Dabei wird wie bisher ein Steuerguthaben im Ausmaß von 20% gewährt. Das Steuerguthaben wird auf den Treibstoffankauf (MwSt.-Grundlage) berechnet und kann mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden.

Für das I. und III. Trimester 2022 konnte das Steuerguthaben für den Ankauf von Treibstoff für Fahrzeuge, welche im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden, in Anspruch genommen werden. Für das IV. Trimester 2022 und das I. Trimester 2023 kann neben dem Treibstoffankauf für Fahrzeuge, auch der Treibstoffankauf für die Beheizung der landwirtschaftlichen Gewächshäuser und Produktionsgebäuden, welche für die Tierhaltung genutzt werden, für den Steuerbonus berücksichtigt werden.

Während das Steuerguthaben für das III. Trimester 2022 ursprünglich mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 nur bis 31.12.2022 verrechnet werden konnte, besteht nun die Möglichkeit dieses Steuerguthaben bis 31.03.2023 zu verrechnen. Die Steuerguthaben betreffend das IV. Trimester 2022 bzw. das I. Trimester 2023 kann innerhalb 30.06.2023 bzw. 31.12.2023 verrechnet werden.

Eckdaten für Steuergutschrift:

- Die Steuergutschriften können selbst ermittelt und mittels Einzahlungsvordruck Mod. F24 verrechnet werden, d.h. es muss vorab kein eigenes Ansuchen gestellt werden;



- Für die im Jahr 2022 entstandenen Steuerguthaben muss innerhalb 16.03.2023 eine Meldung an die Agentur der Einnahmen gemacht werden. Die Modalitäten über die Meldung müssen von der Agentur der Einnahmen noch festgelegt werden;
- Die Steuergutschriften müssen betreffend das III. Trimester 2022 innerhalb 31.03.2023, betreffend das IV. Trimester 2022 innerhalb 30.06.2023 und betreffend das I. Trimester 2023 innerhalb 31.12.2023 verrechnet werden;
- Die Steuergutschriften zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer IRPEF/IRES und für die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Die Steuergutschriften sind kumulierbar mit anderen Förderungen, welche dieselben Kosten betreffen. Kumuliert dürfen die Förderungen die getätigten Spesen nicht überschreiten.

Übersicht Steuergutschriften 2022 für landwirtschaftliche Tätigkeit:

	3. Trim.2022	4. Trim. 2022	1. Trim. 2023
Gesetzesnorm	Art. 7, DL 115/2022	Art. 2, DL 144/2022	Art. 1, Abs. 45-50, L. 197/2022
Anwendungsbereich	Diesel und Benzin für Fahrzeuge im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit	Diesel und Benzin für Fahrzeuge <u>und</u> Beheizung von Gewächshäusern und Produktionsgebäuden für Tierhaltung	Diesel und Benzin für Fahrzeuge <u>und</u> Beheizung von Gewächshäusern und Produktionsgebäuden für Tierhaltung
Steuerbonus	20%	20%	20%
Steuerkodex F24	6972	6987	n.d.
Frist Verrechnung mittels Mod. F24	31.03.2023	30.06.2023	31.12.2023

NB: Die Steuerkodexe für die Steuerguthaben vom I. Trimester 2023 müssen noch veröffentlicht werden

Interne Kunden

Jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden durch den zuständigen Buchhalter überprüft und gegebenenfalls kontaktiert, falls die Berechnung und Ermittlung des Steuerguthabens in Frage kommt.

Kunden mit Buchhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit beim Südtiroler Bauernbund

Wir bitten Sie sich mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Südtiroler Bauernbundes in Verbindung zu setzen um die Abwicklung zur Kontrolle, Berechnung und Verrechnung zu veranlassen.



Honorar

Für die Kontrolle, die Berechnung und die Verrechnung der jeweiligen Steuergutschrift wird ein Honorar von 60,00 Euro zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet.

Dr. Thomas Graber
